

Umgang mit Strafverfügungen – Handlungsempfehlungen

Vorbemerkung: Die in diesem Dokument enthaltenen Inhalte erheben weder Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit, noch wird dafür eine Gewährleistung oder Haftung, gleich welcher Art, übernommen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Menschen, die Inhalte zu prüfen oder ungeprüft zu übernehmen.

1) Ruhe und Besonnenheit bewahren

Eine Strafverfügung erhält man aufgrund einer (behaupteten) Verwaltungsübertretung. Eine Verwaltungsübertretung ist keine Straftat.

Darüber hinaus ist es empfehlenswert, das Verwaltungsstrafverfahren – durch Ausnutzung der Rechtsmittelfristen und diverse Antragstellungen (z.B. Akteneinsicht, mündliche Verhandlung usw.) – zeitlich auszudehnen.

2) Einspruch gegen die Strafverfügung erheben

Hierzu reicht ein Schreiben an die Behörde (welche einem die Strafverfügung geschickt hat) mit dem kurzen Satz: „Ich erhebe vollumfänglichen Einspruch.“

Achtung: Der Einspruch ist (entweder eingeschrieben oder per Fax) innerhalb der angegebenen Frist (üblicherweise zwei Wochen) ab Zustellung zu machen. Es gilt das Datum des Poststempels (bzw. Datum der Faxbestätigung).

Wichtig: Schreiben unbedingt eingeschrieben oder per Fax schicken.

Kosten: 10% der Strafe, mind. jedoch EUR 10,-

(z.B.: Strafe von EUR 110,- → Kosten von EUR 11,-)

3) Auf die Aufforderung zur Rechtfertigung reagieren (oder auch nicht)

Dadurch, dass man Einspruch erhoben hat, ist die Behörde dazu angehalten ein sogenanntes „ordentlichen Verfahren“ durchzuführen. In diesem „ordentlichen Verfahren“ ist zwingend Parteiengehör vorgeschrieben, d.h. dass man die Gelegenheit bekommen muss, sich zur Sache zu äußern. Dem kommt die Behörde mit der Aufforderung zur Rechtfertigung nach.

Es steht einem als Betroffenen offen, sich nicht zu äußern – also auch auf die Aufforderung zur Rechtfertigung nicht zu reagieren.

4) Rechtfertigung

Das, was man als Rechtfertigung äußert, sollte (so wenigstens in der Theorie) von der Behörde dann bei der Beurteilung der Sache (in Form des Bescheids / der Straferkenntnis) berücksichtigt werden.

Wichtig: Entschließt man sich, sich zu rechtfertigen, ist die angegebene Frist (üblicherweise zwei Wochen) zu beachten. Wiederum gilt: Übermittlung unbedingt per Einschreiben oder per Fax.

5) Straferkenntnis (= Bescheid)

Nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens erhält man entweder eine Information, dass dem Einspruch stattgegeben wurde oder aber ein Straferkenntnis. Gegen zweiteres kann beim jeweiligen Landesverwaltungsgericht (LVwG) Beschwerde erhoben werden. Günstigerweise macht man vor dem Verfassen der Bescheidbeschwerde eine Akteneinsicht, dies um zu überprüfen, ob sich die Feststellungen im Bescheid mit der Aktenlage decken.

6) Bescheidbeschwerde

Den Bescheid auf allfällige Formalfehler prüfen, alle Argumente vorbringen, die das Gericht berücksichtigen soll, Zeugen benennen, im Antrag mündliche Verhandlung samt Tonträgeraufzeichnung verlangen. Auch hier ist die Frist (üblicherweise vier Wochen) zu beachten.

Achtung: Der Adressat einer Bescheidbeschwerde ist diejenige Behörde, die einem den Bescheid (die Straferkenntnis) zugestellt hat. Im Text der Beschwerde spricht man allerdings das angerufene Verwaltungsgericht an.

Kosten: 20% der ursprünglichen Strafe (nur im Fall der Erfolglosigkeit der Beschwerde)

(zB: Strafe von EUR 110,- → Kosten von EUR 22,-)

7) Mündliche Verhandlung (beim Landesverwaltungsgericht)

Diese muss vom Gericht gewährt werden, so man eine solche beantragt hat! Es darf ein bevollmächtigter Rechtsvertreter entsendet werden oder auch mitkommen.

Erscheint man persönlich zur mündlichen Verhandlung und wünscht überdies, dass ein rechtskundiger Beistand ebenso Sprecherlaubnis erhalten soll, so ist dies dem Gericht günstigerweise im Voraus (per schriftlicher Vollmacht oder mündlich vor Beginn der Verhandlung) bekannt zu geben.

Prozessbeobachter bzw. wohlwollende und unterstützende Begleiter oder Pressevertreter können zur öffentlichen Verhandlung mitgenommen werden.

Mehr Informationen und Vorlagen auf: <https://einspruch.ziviler-widerstand.net/ablauf/strafverfuegung>